

RS Vwgh 1991/10/9 89/13/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §12;

EStG 1972 §24 Abs1;

Rechtssatz

Der gesamte, auf die Betriebsliegenschaft (ausgenommen Grund und Boden) entfallende Veräußerungserlös ist der Besteuerung zu unterziehen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß bei Beendigung des Betriebes das gesamte, während der Dauer des Betriebes erzielte Ergebnis besteuert wird; insbesondere soll damit die Besteuerung der stillen Reserven gewährleistet werden (Hinweis B BFH 7.10.1974, Großer Senat, 1/73, BStBl II 1975, 168). Soweit die stillen Reserven ihre Ursache in der Bewertung der dem Betrieb zur Gänze dienenden unbeweglichen Wirtschaftsgüter (ausgenommen Grund und Boden) haben, sind sie auch zur Gänze zu besteuern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130098.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at